

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 31. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 17. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:
„§ 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)“
 - b. Die bisherigen §§ 26, 27 und 28 werden zu den §§ 27, 28 und 29.
2. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26

**Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder
wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)**

(1) Die Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Theologie (doctor theologiae) verleihen.

(2) Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag

bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekans beziehungsweise der Dekanin der Theologischen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen Hochschullehrer beziehungsweise einer Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß § 2 Absatz 2 und durch einen Hochschullehrer beziehungsweise einer Hochschullehrerin der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.“

3. Die bisherigen §§ 26, 27 und 28 werden zu den §§ 27, 28 und 29.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. September 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2012.

Greifswald, den 15. Oktober 2012

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2012